

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Versammlungsfreiheit wiederherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Namen des Infektionsschutzes sind in Deutschland seit über einem Monat zahlreiche Grundrechte massiv eingeschränkt. Dies gilt auch für solche Grundrechte, die für eine demokratische Gesellschaft konstituierend sind, wie etwa die Versammlungsfreiheit.

Diese Einschränkungen wurden in ihren Grundzügen von der Bundesregierung und den Regierungen der Länder einvernehmlich vereinbart; am 15. April wurde zudem ihre weitere Verlängerung vereinbart. Zweifellos ist der angegebene Zweck, die Corona-Pandemie einzudämmen, eine Überlastung insbesondere der Kapazitäten zur intensivmedizinischen Behandlung zu vermeiden und so Menschenleben zu retten, legitim. Genauso unstrittig ist aber, dass der Entzug von Grund- und Freiheitsrechten auf längere Sicht für eine Demokratie nicht akzeptabel ist. Die Behörden sind verpflichtet, nach Möglichkeit mildere Mittel zu wählen, um dem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger sowohl auf das Grundrecht auf Leben als auch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gerecht zu werden. Dieser Verpflichtung kommen sie aber derzeit nur in wenigen Fällen tatsächlich nach. Mittlerweile wird dies zumindest in Einzelfällen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch Verwaltungsgerichte korrigiert. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes deutlich gemacht, dass ein pauschaler Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG verfassungsrechtlich nicht zulässig ist und die Versammlungsbehörde zur Prüfung von Auflagen im Einzelfall verpflichtet (1 BvQ 37/29 vom 17. April 2020). Das Gericht hat damit noch keine Entscheidung getroffen, ob es von Art. 8 GG gedeckt ist, die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen und die Erteilung einer solchen Erlaubnis in das Ermessen der Verwaltung zu stellen (ebenda, Rn. 23).

Der Deutsche Bundestag beobachtet auch im Lichte dieser Eilentscheidung mit Sorge, dass die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit einem Totalverbot nahekommen, ohne dass dies mit infektionsschutzgesetzlichen Argumenten ausreichend begründbar ist.

Versammlungen sind in einigen Bundesländern explizit durch Rechtsverordnungen bzw. Allgemeinverfügungen verboten, in anderen Ländern ist sie infolge der Ausgangsbeschränkungen, die jegliche Ansammlungen von mehr als zwei Personen untersagen, faktisch außer Kraft gesetzt. Einzig das Land Bremen verbietet Versammlungen in seiner Corona-Verordnung ausdrücklich nicht, sondern stellt sie lediglich unter den Vorbehalt, sie zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus verbieten oder erforderliche Auflagen erteilen zu können. Der Deutsche Bundestag beobachtet mit Sorge, dass in den vergangenen Wochen zahlreiche Versammlungen verboten bzw. von der Polizei aufgelöst worden sind, obwohl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die nötigen Infektionsschutzmaßnahmen beachtet haben bzw. die Anmelder dies zugesichert hatten. Hierzu zählen insbesondere eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, die getrennte Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, das Einhalten eines Mindestabstandes und häufig auch das Tragen von Mundschutz. Der Bundestag begrüßt, dass sich dennoch Bürgerinnen und Bürger zu solchen Versammlungen eingefunden und eigenverantwortlich Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben.

Von solchen Versammlungen geht kein erhöhtes Infektionsrisiko aus. Ihr Verbot bzw. ihre Auflösung stellt mithin einen ungeeigneten, nicht erforderlichen und damit unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar.

Die Bundesregierung und die zuständigen Landesbehörden haben es versäumt, für einen ausreichenden Bestand an Schutzausrüstungen und Behandlungskapazitäten zu sorgen. Dieses Versäumnis wurde in den letzten Jahren durch eine Politik verschlimmert, die das Gesundheitswesen nicht primär darauf ausgerichtet hat, die Bevölkerung angemessen medizinisch zu versorgen, sondern profitabel zu wirtschaften. Die Kosten für diese falsche Politik nun von der Bevölkerung in Gestalt eines unabsehbar langen Entzugs von Grund- und Freiheitsrechten entrichten zu lassen, ist falsch.

Pauschale Versammlungsverbote mögen in der Anfangsphase der Pandemie in Deutschland noch verständlich erschienen sein. Mit zunehmendem Wissen über die Verbreitungsweise der Pandemie und die Möglichkeiten, durch Abstand-Halten und Mundschutz die Verbreitung einzudämmen, sind sie aber spätestens jetzt nicht länger verhältnismäßig.

Hierbei ist auch zu beachten, dass längst nicht alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, denen sie mit Versammlungen auch physischen Ausdruck in der Öffentlichkeit verleihen wollen, „verschoben“ werden können. Insbesondere die massive Einschränkung der Grundrechte selbst und die besonders prekäre Lage marginalisierter Gruppen, wie beispielsweise Flüchtlinge, war Gegenstand zahlreicher (verbotener) Versammlungen der letzten Wochen. Die Politik schafft hier zum Teil irreversible Fakten, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger dagegen sicht- und hörbar ihren Protest äußern können.

In einer Demokratie muss die Bevölkerung der Souverän sein. Ihm über Monate hinweg das Recht zu nehmen, seinem Willen auch physisch Ausdruck zu verleihen, droht einen irreversiblen Schaden an der Demokratie zu verursachen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen,
1. dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit sofort wieder zu gewährleisten wird und alle Verordnungen revidiert werden, die ein pauschales oder unverhältnismäßig weitgehendes Verbot von Versammlungen nach Art. 8 GG vorsehen,
 2. in der Fortschreibung der Beschlüsse von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Epidemie festzuhalten, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht von den Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen betroffen ist bzw. zum Katalog der zulässigen Ausnahmen hiervon zählt,
 3. die obersten Landesbehörden dahingehend zu sensibilisieren, dass sie in den Verordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus keine Vorgaben an die Versammlungsbehörden erlassen, die zu voreiligen Versammlungsverboten im Namen des Infektionsschutzes führen, sondern mildere Mittel zu prüfen haben, wozu insbesondere die Beauftragung einer Höchstteilnehmerzahl, des Abstandhaltens und ggf. des Tragens von Mund-/Nasenschutz gehören. Hierbei soll der Rat der Gesundheitsbehörden eingeholt werden,
 4. in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern klarzustellen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch in Krisenzeiten nicht zur Disposition steht.

Berlin, den 21. April 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.